

1961	Ausgegeben zu Bonn am 12. April 1961	Nr. 22
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 61	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung .....	373
7. 4. 61	Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung .....	379
7. 4. 61	Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten .....	411

## Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 6. April 1961

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 739) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 120) ist weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### 1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 und 3 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unterhält ein Steuerpflichtiger eine Betriebsstätte in Berlin (West), so gilt § 6a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Rechnungszinsfußes von 5,5 vom Hundert ein Rechnungszinsfuß von 3,5 vom Hundert tritt, wenn der Pensionsberechtigte in dem letzten Wirtschaftsjahr vor dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalles mindestens 8 Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war; § 6a Abs. 4 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes sind in diesem Fall nicht anzuwenden.“

#### 2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird die Fußnote 1 gestrichen; der folgende Satz wird angefügt:  
„Für das Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.“
- c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle des § 16 Abs. 1 und des § 18 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 der § 8 Abs. 1 und die §§ 11 und 12 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) treten.“

#### 3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
  - aa) in Satz 1 hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 1215)“ die Worte „und in der Fassung des § 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545)“ eingefügt  
und

bb) Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Erhöhte Absetzungen bei Anwendung der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus

Die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzuziehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.“

5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Eigentumswohnung“ durch das Wort „Kaufeigentumswohnung“ ersetzt.

6. § 25 wird gestrichen.

7. § 28 wird gestrichen.

8. § 29 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Bausparers,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

- a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
- b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
- c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;

2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

- a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
- b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
- c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf

von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß ein Tatbestand der Ziffer 2 Buchstaben a bis c eintritt.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.“

9. § 31 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Eine Nachversteuerung ist durchzuführen, wenn, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

- a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
- b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
- c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;

2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

- a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
- b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
- c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß ein Tatbestand der Ziffer 2 Buchstaben a bis c eintritt.

§ 30 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen gelten die zuletzt geleisteten Beiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 39 bis 42“ durch die Worte „§§ 39 bis 41, 41 a Abs. 1 und § 42“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworben worden sind und bei denen sich die Sperrfrist nach § 41 a Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungs-

verordnung (EStDV 1956/57) in der Fassung vom 26. April 1958 nicht auf drei Jahre verkürzt, nach Kündigung oder Auslösung eingelöst, so ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige an Stelle des eingelösten Wertpapiers unmittelbar oder mittelbar als Ersterwerber Zug um Zug andere festverzinsliche Wertpapiere (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen) im Nennwert des eingelösten Wertpapiers erwirbt und bis zum Ablauf der nach § 37 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) vom 21. Dezember 1955 für die eingelösten Wertpapiere geltenden Sperrfrist festlegt. An Stelle des eingelösten Wertpapiers kann der Steuerpflichtige auch Zug um Zug den Einlösungsbetrag bis zum Ablauf dieser Frist festlegen."

11. § 44 erhält die folgende Fassung:

„§ 44

Überleitungsvorschrift für den Abzug von Beiträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 und des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957

Nach dem 31. Dezember 1959 geleistete Beiträge

1. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793),
2. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und
3. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) und des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957,

die nach § 52 Abs. 11 bis 13 des Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abzugsfähig sind, können zusammen mit den Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes bis zu den in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Höchstbeträgen abgezogen werden."

12. In § 52 Abs. 2 werden hinter den Worten „Bundesgesetzbl. I S. 1215“ die Worte „— und in der Fassung des § 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 545“ eingefügt.

13. In § 53 Abs. 3 wird die Fußnote gestrichen; der folgende Satz wird angefügt:

„Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.“

14. § 65 erhält die folgende Fassung:

„§ 65

Pauschbeträge für Körperbehinderte

(1) Körperbehinderte, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, erhalten auf Antrag wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, einen Pauschbetrag, wenn sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen oder glaubhaft machen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden (nicht nur vorübergehenden) Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als Pauschbeträge werden gewährt:

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um		DM
	vom Hundert	vom Hundert	
1	25 bis ausschließlich	35	360
2	35 bis ausschließlich	45	480
3	45 bis ausschließlich	55	636
4	55 bis ausschließlich	65	780
5	65 bis ausschließlich	75	900
6	75 bis ausschließlich	85	1 140
7	85 bis einschließlich	90	1 300
8	91 bis einschließlich	100	1 500

(Erwerbsunfähigkeit)

Blinde sowie Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhalten an Stelle der in der Übersicht aufgeführten Pauschbeträge einen Pauschbetrag von 3 900 Deutsche Mark.

(2) Die Pauschbeträge des Absatzes 1 erhalten

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
  - a) wenn dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
  - b) wenn die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind wie folgt nachzuweisen:

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist, haben den amtlichen Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte oder, wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen. Kann das Ausmaß der Körperbehinderung in dieser Weise nicht nachgewiesen werden, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Behörde hat bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen zugrunde zu legen und dabei von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit im allgemeinen Erwerbsleben auszugehen. Bei Körperbehinderten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemißt sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Arbeitsmöglichkeit, die verbleiben würde, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Der Nachweis, daß der Körperbehinderte ständig so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, kann auch durch Vorlage eines Rentenbescheids, der die entsprechenden Angaben enthält, geführt werden;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist, haben
  - a) — wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen — den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen,
  - b) in allen anderen Fällen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Ziffer 1 Sätze 3 und 4 sind anzuwenden. Die Bescheinigung der Behörde hat auch eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(4) Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 600 Deutsche Mark, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Liegen bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes oder die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes vor, so ist der Pauschbetrag bei der Veranlagung diesen Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren.

(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte (Absatz 1) oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene (Absatz 4) einem Kind zu, für das dem Steuerpflichtigen nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes auf Antrag ein Kinderfreibetrag gewährt wird, so wird der Pauschbetrag auf Antrag insoweit auf den Steuerpflichtigen übertragen, als das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen hat. Die Übertragung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist jedoch nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige oder eine der übrigen in Absatz 4 letzter Satz bezeichneten Personen bei der Veranlagung den Pauschbetrag bereits nach Absatz 4 erhält."

15. In § 76 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1960/61“ durch die Jahreszahl „1963/64“ ersetzt.
16. In § 77 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1960/61“ durch die Jahreszahl „1963/64“ ersetzt.
17. In § 78 Abs. 3 wird die Jahreszahl „1960/61“ durch die Jahreszahl „1963/64“ ersetzt.
18. § 79 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „1960“ jeweils durch die Jahreszahl „1965“ ersetzt.
  - b) Hinter Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 angefügt:
 

„(7) Die Abschreibungen nach Absatz 1 und nach Absatz 3 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.“
19. In § 80 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 letzter Satz werden jeweils die Worte „oder im Saarland“ gestrichen.

20. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält die folgende Fassung:

„bb) für die Errichtung von neuen Förderschächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage und für die Errichtung von Seilfahrt- oder Wetterschächten sowie für die Umstellung der Förder- und Seilfahreinrichtungen der Tagesschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung, und für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Änderungen des Schachtes oder des Schachtausbaues.“

bb) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. daß mit der Durchführung der in Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1964 und der in Ziffer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen und“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„An die Stelle des 31. Dezember 1965 tritt bei begünstigten Vorhaben, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 1960 begonnen worden ist, der 31. Dezember 1963.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „in den Ziffern 1 und 2“ durch die Worte „in den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

21. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „1960“ durch die Jahreszahl „1965“ ersetzt.

22. In § 82a Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.

23. Hinter § 82a wird der folgende § 82b eingefügt:

#### „§ 82b

##### Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Für die Zurechnung der Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gilt § 7b Abs. 6 des Gesetzes entsprechend.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert oder in ein Betriebsvermögen eingebracht, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung oder der Überführung in das Betriebsvermögen als Werbungskosten abzusetzen.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.“

24. In Anlage 1 werden in Ziffer 18 die folgenden Worte angefügt:

„; Kühlanlagen zum Einfrieren von Fischfutter in der Forellenteichwirtschaft“.

25. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Ziff. 3 wird gestrichen;

b) Abschnitt B Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Um- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu Lagerzwecken“;

c) in Abschnitt B wird die folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. Neubau von Ställen und Baumaßnahmen zur Modernisierung von Ställen“;

d) in Abschnitt D wird die folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Neubau, Umbau und Ausbau von Brut- häusern, Sortierhallen und Futterküchen in der Teichwirtschaft“.

#### Artikel 2

(1) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 1960 enden.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 4 ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. März 1960 gestellt worden ist.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 6, 7, 9 und 14 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960, im Saarland erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959/60 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 10 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 18 Buchstabe b ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1960 beginnen.

(6) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 beginnen.

(7) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 23 ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1960 geleistet wird.

(8) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 24 und 25 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgütern anzuwenden, die

in einem nach dem 31. Dezember 1959 beginnenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1961

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen  
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

---

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

**Vom 7. April 1961**

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789) wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 6. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 373) bekanntgemacht.

Bonn, den 7. April 1961

**Der Bundesminister der Finanzen**  
Etzel

## Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

in der Fassung vom 7. April 1961

(ESDV 1960)

## Inhaltsübersicht

§	§
Wirtschaftsjahr .....	1
Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten .....	2
<i>Gestrichen</i> .....	3
Steuerfreie Einnahmen .....	4
Begriffsbestimmungen .....	5
Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs .....	6
Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einzelner Wirtschaftsgüter .....	7
Überleitungsvorschrift zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen .....	8
Pensionsrückstellungen .....	9
Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes .....	10
Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der §§ 7c und 7d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen .....	11
Weitere Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen .....	11 a
Budunmäßige Voraussetzungen für die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen .....	11 b
Ordnungsmäßige Buchführung .....	12
Begünstigter Personenkreis im Sinn der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes .....	13
Bewertungsfreiheit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter .....	14
Erhöhte Absetzungen bei Anwendung der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus .....	15
Erhöhte Absetzungen beim Ersterwerb im Sinn des § 7b Abs. 3 und 4 des Gesetzes .....	16
Tilgung in gleichen Jahresbeträgen .....	17
Voraussetzungen .....	18
Gewinn bei Berechnung des berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen .....	19
Nachversteuerung .....	20
Bewertungsfreiheit für Schiffe .....	21
Überleitungsvorschrift zu § 7d des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 .....	21 a
Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude .....	22
Weitergeltung von Durchführungsvorschriften .....	23
<i>Gestrichen</i> .....	24
<i>Gestrichen</i> .....	25
Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte .....	26
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering .....	27
<i>Gestrichen</i> .....	28
Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen .....	29
Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen .....	30
Nachversteuerung bei Bausparverträgen .....	31
<i>Gestrichen</i> .....	32 bis 42
Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953 und zu § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957 .....	43
Überleitungsvorschrift für den Abzug von Beiträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 und des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957 .....	44
Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10a Abs. 1 des Gesetzes .....	45
Nachversteuerung der Mehrentnahmen .....	46
Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10a Abs. 3 des Gesetzes .....	47
Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke .....	48
Förderung staatspolitischer Zwecke .....	49
Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug .....	50
<i>Gestrichen</i> .....	51
Begünstigter Personenkreis im Sinn des § 13 Abs. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 .....	52
Veräußerung wesentlicher Beteiligungen .....	53
<i>Gestrichen</i> .....	54
Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen .....	55
Steuererklärungspflicht .....	56
Steuererklärungspflicht im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26a des Gesetzes .....	57
Steuererklärungspflicht im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Gesetzes .....	57 a
Erklärung bei einheitlicher und gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen .....	58
Erklärung bei gesonderter Gewinnfeststellung .....	59
Form der Erklärung .....	60
Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26a des Gesetzes .....	61



	§		§	
<i>Gestrichen</i> .....	62 bis	62 b	Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln .....	76
Anwendung der §§ 7 a, 7 c und 10 a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten .....		62 c	Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln .....	77
Anwendung des § 10 d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten .....		62 d	Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist .....	78
Abzug von Kinderfreibeträgen bei getrennter Veranlagung der Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes		63	Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer .....	79
Verwitwete Personen .....		63 a	Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft ...	80
Einkommensteuertabelle zu § 32 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes .....		63 b	Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau	81
Außergewöhnliche Belastungen .....		64	Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft .....	82
Pauschbeträge für Körperbehinderte .....		65	Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden ..	82 a
Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn .....		66	Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden .....	82 b
Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben .....		67	Weitergeltung des § 33 a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 .....	83
Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz ...		68		
Ausländische Einkommensteuer .....		68 a	Schlußvorschriften	
Ausländische Einkünfte .....		68 b	Geltungsbereich .....	84
Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten ...		68 c	Anwendung im Land Berlin .....	85
Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern .....		68 d		
Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern .....		68 e	Anlagen	
Abzug ausländischer Steuern vom Gesamtbetrag der Einkünfte .....		68 f		Anlage
Berücksichtigung ausländischer Steuern bei Doppelbesteuerungsabkommen .....		68 g	Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinn des § 76 Abs. 1 Ziff. 1, des § 77 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 78 Abs. 1 und 2 ..	1
Abweichende Vorauszahlungstermine .....		69	Verzeichnis der Wirtschaftsgebäude und Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden im Sinn des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 und 2 .....	2
Veranlagung im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes .....		69 a	Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 1 .....	3
Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen .....		70	Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 2 .....	4
Veranlagung auf Antrag nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes .....		71	Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 1	5
Veranlagung auf Antrag nach § 46 a Satz 2 des Gesetzes .....		72	Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 2 ..	6
Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige		73	Verzeichnis der Anlagen und Einrichtungen im Sinn des § 82 a Abs. 1 .....	7
Begriffsbestimmungen .....		73 a		
Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug im Sinn des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes .....		73 b		
Zeitpunkt des Zuließens im Sinn des § 50 a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes .....		73 c		
Aufzeichnungen, Steueraufsicht .....		73 d		
Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinn des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50 a Abs. 5 des Gesetzes)		73 e		
Steuerabzug in den Fällen des § 50 a Abs. 6 des Gesetzes .....		73 f		
Haftungsbescheid .....		73 g		
Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen .....		73 h		
Abgeltung nach § 50 Abs. 4 des Gesetzes .....		73 i		
Rücklage für Preissteigerung .....		74		
Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenanstalten ..		75		

## Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzes

## § 1

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

## § 2

**Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten**

(1) Macht ein Land- und Forstwirt regelmäßig Abschlüsse für ein Wirtschaftsjahr, das nicht am 30. Juni, aber an einem anderen Tag in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli endet, so ist dieses Wirtschaftsjahr das Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist bei

1. reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht  
der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft  
der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen<sup>1)</sup> vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinn des § 2 Abs. 5 Ziff. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen. Es müssen mindestens die nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) erforderlichen Bücher, Register und Verzeichnisse geführt werden.

## Zu § 2 Abs. 6 des Gesetzes

## § 3

*(gestrichen)*

<sup>1)</sup> Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

## Zu § 3 des Gesetzes

## § 4

**Steuerfreie Einnahmen**

Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind bei der Veranlagung anzuwenden.

## Zu § 3a des Gesetzes

## § 5

**Begriffsbestimmungen**

(1) Aufschließungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten notwendig sind, um diese Bauten in verkehrsmäßiger Weise nutzbar zu machen. Dazu gehören insbesondere die Herrichtung der Verkehrsflächen einschließlich des Erwerbs der hierzu erforderlichen Grundstücke und die Herstellung der Abwasseranlagen und der öffentlichen Versorgungsleitungen.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen sind solche Einrichtungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnbauten stehen und dazu bestimmt sind, den Bewohnern dieser Wohnbauten zur gemeinsamen Benutzung zu dienen. Dazu gehören insbesondere Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen, Badeeinrichtungen, Kindergärten und Kinderspielplätze, Versammlungsräume, Leserräume und Sammelgaragen.

(3) Festverzinsliche Schuldverschreibungen des Bundes oder der Länder sind auch solche Schuldverschreibungen, bei denen das Gläubigerrecht in ein Schuldbuch des Bundes oder in das Schuldbuch eines Landes eingetragen ist (Schuldbuchforderungen).

(4) Namensschuldverschreibungen im Sinn des § 3a Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes sind die schlichten Namenspapiere, die nicht indossiert werden können (Rektapapiere), dagegen nicht die indossablen Namenspapiere (Orderpapiere).

(5) Industrieobligationen sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ausgegeben werden.

## Zu §§ 4 bis 7 des Gesetzes

## § 6

**Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs**

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

## § 7

**Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einzelner Wirtschaftsgüter**

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

## § 8

**Überleitungsvorschrift zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen**

Sind bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1955 geendet haben, wegen Schwankungen im Betriebsvermögen Zuschläge oder Abschläge nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen vorgenommen worden, so können bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1954 enden, entsprechende Abschläge oder Zuschläge vorgenommen werden, soweit sich die Schwankungen im Betriebsvermögen ausgeglichen haben.

## § 9

**Pensionsrückstellungen**

(1) Eine Rückstellung für Pensionsanwartschaften darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied des Gegenwartswerts am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Der Gegenwartswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen. Er ist gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung) am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des Barwerts der in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum pensionsfähigen Arbeitslohn gleichbleibenden Jahresbeträge, die nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs rechnerisch aufzubringen wären, um den Barwert der künftigen Pensionsleistungen vom Zeitpunkt der Pensionszusage bis zum vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls anzusammeln. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß im Zeitpunkt der Pensionszusage der Barwert der Jahresbeträge gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist. Erhöht sich der Versorgungs-

anspruch nach der Pensionszusage durch eine Vertragsänderung, so gilt diese Erhöhung als neue Pensionszusage. Beendet die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen vor dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs, so darf die Rückstellung in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Tätigkeit endet, den Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß dieses Wirtschaftsjahrs und dem Gegenwartswert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt.

(2) Unterhält ein Steuerpflichtiger eine Betriebsstätte in Berlin (West), so gilt § 6a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Rechnungszinsfußes von 5,5 vom Hundert ein Rechnungszinsfuß von 3,5 vom Hundert tritt, wenn der Pensionsberechnete in dem letzten Wirtschaftsjahr vor dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war; § 6a Abs. 4 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

## § 10

**Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes**

(1) Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei Gebäuden höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279)<sup>2)</sup> und
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des D-Markbilanzgesetzes

ergeben würden. Für das Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) Für Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die Stelle des § 16 Abs. 1 und des § 18 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 der § 8 Abs. 1 und die §§ 11 und 12 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) treten.

<sup>2)</sup> An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) tritt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) und in Berlin das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329).

## § 11

**Anschaffungs- oder Herstellungskosten  
in den Fällen der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes  
in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen**

Bei Gebäuden, Eigentumswohnungen und Schiffen, die mit Zuschüssen im Sinn der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 des Gesetzes in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

## § 11 a

**Weitere Verfahren der Absetzung für Abnutzung  
in fallenden Jahresbeträgen**

(1) Statt des in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Verfahrens kann der Steuerpflichtige andere der kaufmännischen Übung entsprechende Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen anwenden, wenn sich danach für das erste Jahr der Nutzung und für die ersten drei Jahre der Nutzung insgesamt nicht höhere Absetzungen für Abnutzung als bei dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Verfahren ergeben.

(2) Ein Wechsel zwischen dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten und einem nach Absatz 1 anwendbaren Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen sowie zwischen mehreren nach Absatz 1 anwendbaren Verfahren ist nicht zulässig.

(3) Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes zu beachten.

## § 11 b

**Buchmäßige Voraussetzungen für die Absetzung  
für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen**

Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes, § 11 a) ist nur bei den beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zulässig, über die ein besonderes Verzeichnis geführt wird, das die folgenden Angaben enthält:

- Tag der Anschaffung oder Herstellung,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- voraussichtliche Nutzungsdauer,
- Höhe der jährlichen Absetzung für Abnutzung.

Steuerpflichtige, bei denen diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind, brauchen ein besonderes Verzeichnis im Sinn des Satzes 1 nicht zu führen.

Zu § 6 Abs. 2, §§ 7 a, 7 c Abs. 1, §§ 7 e, 10 a, 10 d und 34 b des Gesetzes

## § 12

**Ordnungsmäßige Buchführung**

(1) Bei Land- und Forstwirten liegt eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn des

- § 6 Abs. 2 des Gesetzes,
- § 7 a des Gesetzes,
- § 7 c Abs. 1 des Gesetzes,
- § 7 e Abs. 2 des Gesetzes,

- § 10 a des Gesetzes,
- § 10 d des Gesetzes,
- § 34 b Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes,
- § 76,
- § 79 und
- § 82

vor, wenn Bücher geführt werden, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903) entsprechen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes ermitteln, gelten Aufzeichnungen, die den Vorschriften der Absätze 3 und 4 entsprechen, als ordnungsmäßige Buchführung im Sinn des

- § 6 Abs. 2 des Gesetzes,
- § 7 a des Gesetzes und
- § 75.

(3) Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen einzeln aufgezeichnet und am Schluß des Kalenderjahrs zusammengerechnet werden. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenrechnung für kürzere Zeiträume anordnen, bleiben unberührt. Die Vorschriften der §§ 162 und 163 der Reichsabgabenordnung sind zu beachten.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes oder Abschreibungen nach § 7 a des Gesetzes oder nach § 75 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

## § 13

**Begünstigter Personenkreis im Sinn der §§ 7 a,  
7 e und 10 a des Gesetzes**

(1) Auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1215) und in der Fassung des § 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Heimatvertriebene (§ 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes),

wenn sie die in §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer

der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinn des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes), so können

1. § 7 a des Gesetzes für solche bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis angeschafft oder hergestellt worden sind,
2. § 7 e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und
3. § 10 a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden in den Fällen der Ziffern 1 und 2 die beweglichen Wirtschaftsgüter oder die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis angeschafft oder hergestellt, so können §§ 7 a und 7 e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten angewandt werden. Der Tag der Anschaffung ist der Tag der Lieferung, der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.

(3) Aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt sind Steuerpflichtige, die nach §§ 1, 4, 149 und 167 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen.

#### Zu § 7 a des Gesetzes

### § 14

#### Bewertungsfreiheit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Das Jahr der Anschaffung ist das Wirtschaftsjahr der Lieferung, das Jahr der Herstellung ist das Wirtschaftsjahr der Fertigstellung.

(2) Sind im Fall des § 7 a des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung für das Unternehmen beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

#### Zu § 7 b des Gesetzes

### § 15

#### Erhöhte Absetzungen bei Anwendung der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) zulässig. Der Absetzungsbetrag ist in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag abzuziehen. Entsteht hierdurch ein Verlust, so ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.

### § 16

#### Erhöhte Absetzungen beim Ersterwerb im Sinn des § 7 b Abs. 3 und 4 des Gesetzes

(1) Kleinsiedlung ist eine Siedlerstelle im Sinn des § 10, Kaufeigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 9 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523).

(2) Die Verpflichtung, die Kleinsiedlung oder das Kaufeigenheim an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen (Vorrats- oder Bestellbau), muß sich auf die Übertragung des bürgerlich-rechtlichen Eigentums oder eines Erbbaurechts beziehen. Sie kann auch gegenüber einem anderen als dem Ersterwerber übernommen werden.

(3) Beim Ersterwerb einer Kaufeigentumswohnung gilt Absatz 2 entsprechend. Beim Ersterwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts muß sich die Verpflichtung auf die Bestellung des Dauerwohnrechts beziehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des § 7 b des Gesetzes, daß die Wohnung zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient.

(4) Zu den Anschaffungskosten gehören nicht die Aufwendungen für den Erwerb des Grund und Bodens.

#### Zu § 7 c des Gesetzes

### § 17

#### Tilgung in gleichen Jahresbeträgen

Ein Darlehen ist in gleichen Jahresbeträgen zu tilgen, wenn es jährlich mit gleichen Teilbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zurückzuzahlen ist.

### § 18

#### Voraussetzungen

(1) Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr Wohnungen baut oder bauen läßt.

(2) Eigenheim ist ein Wohngebäude im Sinn des § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni

1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523). Für die Begriffe „Kaufeigenheim“ und „Kleinsiedlung“ gilt § 16 Abs. 1.

(3) Ein Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden liegt auch vor, wenn ein anderer die Gebäude wieder aufbaut als der Eigentümer im Zeitpunkt der Zerstörung.

#### § 19

##### Gewinn bei Berechnung des berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen

Bei Berechnung des berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen ist von dem Gewinn auszugehen, der sich vor Abzug des nach § 7c Abs. 1 des Gesetzes vom Gewinn abzuziehenden Betrags ergibt.

#### § 20

##### Nachversteuerung

(1) Die befreiende Schuldübernahme steht der Rückzahlung des Darlehens an den Darlehensgeber gleich. Das gilt nicht, wenn die Darlehensschuld im Rahmen der Veräußerung eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung übernommen wird.

(2) Eine Nachversteuerung ist nicht durchzuführen, wenn eine Darlehensforderung zur Sicherung einer Schuld abgetreten wird. Das gleiche gilt, wenn eine Darlehensforderung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils auf einen anderen übergeht.

Zu § 7d des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957

#### § 21

##### Bewertungsfreiheit für Schiffe

Bei Anwendung des § 7d des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

#### § 21a

##### Überleitungsverschrift zu § 7d des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957

Die Bewertungsfreiheit des § 7d des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 kann für ein nach dem 10. Juni 1958 hergestelltes Schiff auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn das Schiff vor dem 11. Juni 1958 bestellt und angezahlt oder wenn vor diesem Zeitpunkt mit seiner Herstellung begonnen worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß das Schiff vor dem 1. Januar 1961 geliefert oder fertiggestellt worden ist.

Zu § 7e des Gesetzes

#### § 22

##### Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Die durch § 7e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
2. in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in § 7e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in § 7e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7e des Gesetzes zu gewähren. Überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 33⅓ vom Hundert, bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1953 hergestellt worden sind, 20 vom Hundert übersteigt.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinn des § 7e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) § 14 gilt entsprechend.

Zu §§ 7c, 7d Abs. 2, §§ 7f und 7g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 und zu §§ 7c und 7d Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952

#### § 23

##### Weitergeltung von Durchführungsvorschriften

(1) Auf Zuschüsse und Darlehen, für die die Steuervergünstigungen der §§ 7c, 7d Abs. 2, §§ 7f und 7g des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) in Anspruch genommen worden sind, sind §§ 11 bis 11e, 11h und 12b bis 12d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 67) — EStDV 1953 — anzuwenden.

(2) Auf die Rückzahlung von Darlehen, die vor dem 1. Juni 1953 hingegeben worden sind, ist § 11f EStDV 1953 anzuwenden.

#### § 24

(gestrichen)

## Zu § 9 des Gesetzes

## § 25

*(gestrichen)*

## § 26

**Aufwendungen für Fahrten  
zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

(1) Hat der Arbeitnehmer aus nicht zwingenden persönlichen Gründen seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so sind die Aufwendungen nur insoweit Werbungskosten, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden.

(2) Zur Abgeltung des Abzugs der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden für jeden Arbeitstag, an dem der Steuerpflichtige für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, die folgenden Pauschbeträge für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei Benutzung eines Kraftwagens   | 0,50 DM, |
| 2. bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) | 0,36 DM, |
| 3. bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers   | 0,22 DM, |
| 4. bei Benutzung eines Fahrrads mit Motor  | 0,12 DM. |

Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausnahmsweise kann eine andere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von dem Steuerpflichtigen regelmäßig benutzt wird. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug können nicht an Stelle der Pauschbeträge oder neben den Pauschbeträgen abgezogen werden

## § 27

**Absetzung für Abnutzung oder  
Substanzverringerung**

Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben worden sind, sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei einem Gebäude,
  - a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist, der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten;
  - b) das unentgeltlich erworben und vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden ist, der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten abzüglich der

wendeten Herstellungskosten abzüglich der nach dem 20. Juni 1948 von dem Rechtsvorgänger vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung im Sinn des § 7 des Gesetzes und der erhöhten Absetzungen im Sinn des § 7 b des Gesetzes;

- c) das unentgeltlich erworben und nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung im Sinn des § 7 des Gesetzes und der erhöhten Absetzungen im Sinn des § 7 b des Gesetzes zuzüglich der vom Erwerber aufgewendeten Herstellungskosten.

In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen. Auf Antrag können für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgerechneten Beträge zugrunde gelegt werden, die in dem am 31. Dezember 1947 endenden Veranlagungszeitraum als Absetzung für Abnutzung steuerlich geltend gemacht werden konnten, soweit diese der normalen Abnutzung entsprechen und nicht auf überhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten beruhen;

2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut,
  - a) das vor dem 21. Juni 1948 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen;
  - b) das nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

Für das Land Berlin treten an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949, an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 31. August 1948 der 31. August 1949.

## Zu § 10 des Gesetzes

## § 28

*(gestrichen)*

## § 29

**Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und  
Bausparverträgen**

(1) Das Versicherungsunternehmen hat bei den in § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Versicherungen gegen Einmalbeitrag dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Verträgen vor Ablauf von zehn Jahren, bei vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden

(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Bausparers,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß
  - a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
  - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
  - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;
2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß
  - a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
  - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
  - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß ein Tatbestand der Ziffer 2 Buchstaben a bis c eintritt.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag oder einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

### § 30

#### Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

Wird bei den in § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Versicherungen gegen Einmalbeitrag bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Verträgen vor Ablauf von zehn Jahren, bei vor dem

1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen vor Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt oder werden
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung (Ziffern 1 bis 3) ist der Einmalbeitrag insoweit als nicht geleistet anzusehen, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist.

### § 31

#### Nachversteuerung bei Bausparverträgen

(1) Eine Nachversteuerung ist durchzuführen, wenn, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß
  - a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
  - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
  - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;
2. bei nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß
  - a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
  - b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
  - c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit dem Vertragsabschluß ein Tatbestand der Ziffer 2 Buchstaben a bis c eintritt.

§ 30 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen gelten die zuletzt geleisteten Beiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.



(3) Im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt.

§§ 32 bis 42

(gestrichen)

§ 43

**Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2**

**Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953 und zu § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957**

(1) §§ 21, 23 Sätze 3 und 4, §§ 24 bis 28 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) — EStDV 1953 — sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Beiträge auf Grund eines vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 20 EStDV 1953) geleistet oder Sparbeträge im Sinn der §§ 18 und 20 der bezeichneten Verordnung für den steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren nach § 38 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 756) — EStDV 1955 — oder nach § 38a Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 26. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 303) — EStDV 1956/57 — verwendet hat. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten ist Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige mindestens den ersten Sparbetrag vor dem 1. Januar 1955 eingezahlt hat.

(2) §§ 33, 33a, 35 bis 36a, 38 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, § 38a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, §§ 39 bis 41, 41a Abs. 1 und § 42 EStDV 1956/57 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 EStDV 1955 sind weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Beiträge auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Kapitalansammlungsverträgen geleistet hat oder leistet oder wenn der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 Sparbeträge im Sinn der §§ 32 und 34 EStDV 1955 oder EStDV 1956/57 für den steuerbegünstigten Erwerb von Wertpapieren nach § 38 Abs. 1 EStDV 1955 oder nach §§ 38 und 38a Abs. 1 EStDV 1956/57 verwendet hat.

(3) Werden Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 steuerbegünstigt erworben worden sind und bei denen sich die Sperrfrist nach § 41a Abs. 1 EStDV 1956/57 nicht auf drei Jahre verkürzt, nach Kündigung oder Auslösung eingelöst, so ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige an Stelle des eingelösten Wertpapiers unmittelbar oder mittelbar als Ersterwerber Zug um Zug andere fest-

verzinsliche Wertpapiere (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen) im Nennwert des eingelösten Wertpapiers erwirbt und bis zum Ablauf der nach § 37 Abs. 1 EStDV 1955 für die eingelösten Wertpapiere geltenden Sperrfrist festlegt. An Stelle des eingelösten Wertpapiers kann der Steuerpflichtige auch Zug um Zug den Einlösungsbetrag bis zum Ablauf dieser Frist festlegen.

§ 44

**Überleitungsvorschrift für den Abzug von Beiträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1958 und des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957**

Nach dem 31. Dezember 1959 geleistete Beiträge

1. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793),
2. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und
3. im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) und des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957,

die nach § 52 Abs. 11 bis 13 des Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abzugsfähig sind, können zusammen mit den Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes bis zu den in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Höchstbeträgen abgezogen werden.

**Zu § 10a des Gesetzes**

§ 45

**Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10a Abs. 1 des Gesetzes**

(1) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes der nicht entnommene Gewinn des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs

maßgebend.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraus-

setzung für die Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerpflichtige und eine mit ihm zusammen veranlagte Person Inhaber oder Mitinhaber je eines Betriebs oder mehrerer Betriebe sind. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, bleiben auf Antrag bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln sind und 3000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgabe abgezogene Betrag ist bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird die Steuerbegünstigung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes für einen späteren Veranlagungszeitraum erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin nach § 10a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgaben abgezogenen und noch nicht nachversteuerten Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

#### § 46

##### Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Bei der Nachversteuerung ist der nach § 45 Abs. 3 besonders festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen. Ein verbleibender Betrag ist für eine spätere Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(2) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt innerhalb des in § 10a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums solange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und nach Absatz 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist.

(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum und in den Fällen des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes die Entnahmen im Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, maßgebend.

(4) Im Fall des § 45 Abs. 2 sind für die Feststellung der Mehrentnahmen die Summe der Gewinne und die Summe der Entnahmen aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Gewinne und Entnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne bei der Anwendung des § 10a Abs. 1 des Gesetzes nach § 45 Abs. 2 letzter Satz außer Betracht geblieben sind, bleiben auch für die Feststellung der Mehrentnahmen außer Ansatz.

(5) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs.

#### § 47

##### Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10a Abs. 3 des Gesetzes

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Betrag im Steuerbescheid getrennt von dem nach § 45 Abs. 3 festzustellenden Betrag besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn aus selbständiger Arbeit übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

#### Zu § 10b des Gesetzes

#### § 48

##### Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 10b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139)<sup>3)</sup> und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

<sup>3)</sup> Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 10b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

## § 49

**Förderung staatspolitischer Zwecke**

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannte juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die auf die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

## § 50

**Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug**

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951<sup>4)</sup> als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951<sup>4)</sup> als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

**Zu § 12 des Gesetzes**

## § 51

*(gestrichen)***Zu § 13 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957**

## § 52

**Begünstigter Personenkreis im Sinn des § 13 Abs. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 13. November 1957**

(1) Für die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises gilt § 13 Abs. 1 und 3 entsprechend.

<sup>4)</sup> Im Land Berlin: 22. August 1951.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1215 — und in der Fassung des § 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 545), so kann der Freibetrag letztmals in dem Veranlagungszeitraum in Anspruch genommen werden, in dem die Befugnis erloschen ist.

**Zu § 17 des Gesetzes**

## § 53

**Veräußerung wesentlicher Beteiligungen**

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Kuxe, Genußscheine, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

(3) Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinn des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können. Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.

## § 54

*(gestrichen)***Zu § 22 des Gesetzes**

## § 55

**Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen**

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
2. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
3. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall

der Ziffer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.

(2) Der Ertrag aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf . . . Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, . . . v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das . . . . . te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	99
3	4	90
4	6	85
5	7	83
6	9	80
7	11	77
8	12	75
9	14	73
10	15	72
11	16	70
12	18	68
13	19	67
14	21	65
15	22	64
16	23	63
17	24	62
18	25	61
19	26	59
20	27	58
21	28	57
22	29	56
23	30	55
24	31	54
25	32	53
26	33	52
27	34	51
28	35	50
29	36	48
30	37	47
31	38	46
32	39	45
33	40	44
34	41	43
35—36	42	41
37—38	44	39
39	45	38
40—41	46	36
42—43	47	35
44—45	49	32
46—47	51	29

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf . . . Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, . . . v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das . . . te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
48—50	52	27
51—53	54	24
54—55	55	22
56—58	56	21
59—61	57	19
62—64	58	17
65—68	59	15
69—72	60	13
73—76	61	11
77—81	62	9
82—86	63	6
mehr als 86		Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen.

#### Zu § 25 des Gesetzes

#### § 56

#### Steuerklärungspflicht

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen haben eine jährliche Steuererklärung über das im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogene Einkommen in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen in dem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum), für das die Steuererklärung abzugeben ist, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben,
  - a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und
    - aa) die Summe der Einkünfte beider Ehegatten 3820 Deutsche Mark oder mehr betragen hat oder
    - bb) die getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes gewählt wird;
  - b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und
    - aa) die Einkünfte beider Ehegatten zusammen mehr als 24 636 Deutsche Mark betragen haben oder
    - bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommt;
2. andere unbeschränkt steuerpflichtige Personen,

- a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte 1910 Deutsche Mark oder mehr betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind;
- b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und
- aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 24 636 Deutsche Mark betragen hat oder
- bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommt.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn eine Veranlagung nach § 46a Satz 2 des Gesetzes beantragt wird (§ 72 Abs. 1). Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung entfällt, wenn nach Durchschnittssätzen zu ermittelnde Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen worden sind und die übrigen Einkünfte nicht mehr als 600 Deutsche Mark betragen haben.

(2) Zu den Einkünften, die der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung anzugeben hat, gehören auch die mit seinen Einkünften zusammenzurechnenden Einkünfte der Kinder, die mit ihm nach § 27 des Gesetzes zusammen veranlagt werden.

(3) Beschränkt Steuerpflichtige und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte im Sinn des § 49 des Gesetzes abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 4 des Gesetzes).

(4) Die jährlichen Steuererklärungen sind spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Im Fall des § 2 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist die Erklärung bis zum Schluß des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, das im Veranlagungszeitraum begonnen hat, abzugeben, frühestens aber bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(5) Personen, die nach den Absätzen 1 oder 3 nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, haben eine solche abzugeben, wenn das Finanzamt sie dazu auffordert. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

#### § 57

##### **Steuerklärungspflicht im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes**

Sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so

hat jeder Ehegatte eine Steuererklärung abzugeben, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26 a des Gesetzes) wählt. Über die Sonderausgaben mit Ausnahme des Abzugs für den steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinn und des Verlustabzugs sowie über die außergewöhnlichen Belastungen sollen die Ehegatten eine gemeinsame Erklärung abgeben.

#### § 57 a

##### **Steuerklärungspflicht im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Gesetzes**

Sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, nach § 56 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so haben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, wenn keiner der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26 a des Gesetzes) wählt.

#### § 58

##### **Erklärung bei einheitlicher und gesonderter Feststellung der Besteuerungsgrundlagen**

Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft berechtigten Personen sind in den Fällen des § 215 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung verpflichtet, eine Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten abzugeben.

#### § 59

##### **Erklärung bei gesonderter Gewinnfeststellung**

Ist im Fall des § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11) der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gesondert festzustellen, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine besondere Erklärung über den Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb an das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) abzugeben.

#### § 60

##### **Form der Erklärung**

(1) Für die Erklärung (§§ 56 bis 59) sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sie müssen vom Steuerpflichtigen, in den Fällen einer gemeinsamen Erklärung der Ehegatten (§ 57 Satz 2, § 57 a) von den Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz), die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Verlust- und Gewinnrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(3) Enthält die Vermögensübersicht (Bilanz) Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuer-

pflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Vermögensübersicht (Steuerbilanz) beifügen

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte vor, so sind sie der Erklärung beizufügen.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Erklärung oder der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu §§ 26 a und 26 b des Gesetzes:

#### § 61

##### **Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26 a des Gesetzes**

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abzuziehenden Beträge (§ 26 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.

§§ 62 bis 62 b

*(gestrichen)*

#### § 62 c

##### **Anwendung der §§ 7 a, 7 e und 10 a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten**

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Gesetzes) ist Voraussetzung für die Anwendung der §§ 7 a, 7 e und 10 a des Gesetzes, daß derjenige Ehegatte, der diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nimmt, zu dem durch diese Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder der Ehegatten, der die in § 10 a des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark geltend machen. Übersteigen bei dem getrennt veranlagten Ehegatten oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne, so ist bei ihm nach § 10 a Abs. 2 des Gesetzes eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Nachversteuerung kommt innerhalb des in § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums so lange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist. Hierbei ist auch der besonders festgestellte Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind, zu berücksichtigen, soweit er auf nicht entnommene Gewinne aus einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entfällt.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b des Gesetzes) genügt es für die Anwendung der §§ 7 a, 7 c und 10 a des Gesetzes, wenn einer der beiden Ehegatten zu dem durch die be-

zeichneten Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und nur bis zum Höchstbetrag von insgesamt 20 000 Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach § 10 a Abs. 2 des Gesetzes ist in diesem Fall auch insoweit durchzuführen, als bei einem Ehegatten ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind, vorhanden ist.

#### § 62 d

##### **Anwendung des § 10 d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten**

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die in einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entstanden sind.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten getrennt veranlagt worden sind.

Zu § 32 des Gesetzes

#### § 63

##### **Abzug von Kinderfreibeträgen bei getrennter Veranlagung der Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes**

Werden Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes getrennt veranlagt, so sind die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes) insgesamt in der Höhe abzuziehen, in der sie bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten zu berücksichtigen wären. Das gilt auch, wenn der Kinderfreibetrag für ein Kind nur einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist; in diesem Fall ist der Kinderfreibetrag anzusetzen, der sich für dieses Kind nach der Geburtenfolge aller Kinder der Ehegatten, für die die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderfreibeträgen vorliegen, ergibt. Die Summe der den Ehegatten gemeinsam zustehenden oder zu gewährenden Kinderfreibeträge ist bei der Veranlagung jedes Ehegatten zur Hälfte abzuziehen.

Zu § 32 a des Gesetzes

#### § 63 a

##### **Verwitwete Personen**

§ 32 a Abs. 3 des Gesetzes ist nicht auf solche Personen anzuwenden, die

1. für den Veranlagungszeitraum nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen können oder

2. nach dem Tode ihres Ehegatten mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum entweder wiederverheiratet oder nach der Wiederverheiratung geschieden waren.

§ 63 b

**Einkommensteuertabelle  
zu § 32 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes**

In den Fällen des § 32 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes ergibt sich die zu veranlagende Einkommensteuer, vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c des Gesetzes, aus der als Anhang beigefügten Einkommensteuertabelle<sup>5)</sup>.

Zu § 33 des Gesetzes

§ 64

**Außergewöhnliche Belastungen**

Die zumutbare Eigenbelastung beträgt bei Steuerpflichtigen

mit einem Einkommen, das um die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes und um die nach § 33 a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) zu gewährnden Freibeträge vermindert ist, von	wenn sie			
	keinen Kinderfreibetrag erhalten	Kinderfreibeträge erhalten für		
DM	und nicht zu den in Spalte 3 bezeichneten Personen gehören.	und zu den 1. Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Gesetzes oder 2. verwitweten Personen, auf die § 31 a Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes anzuwenden ist oder 3. Personen, die den Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe a des Gesetzes erhalten gehören.	ein Kind oder zwei Kinder.	drei oder mehr Kinder.
1	2	3	4	5
höchstens 3000	6	5	3	—
mehr als 3000	7	6	4	2

vom Hundert dieses Betrags. Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes ist von der Summe der Einkommen beider Ehegatten auszugehen.

Zu § 33 a des Gesetzes

§ 65

**Pauschbeträge für Körperbehinderte**

(1) Körperbehinderte, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, erhalten auf Antrag wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, einen Pauschbetrag, wenn sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen oder glaubhaft machen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden (nicht nur vorübergehenden) Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als Pauschbeträge werden gewährt:

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um		DM
	vom Hundert	vom Hundert	
1	25 bis ausschließlich	35	360
2	35 bis ausschließlich	45	480
3	45 bis ausschließlich	55	636
4	55 bis ausschließlich	65	780
5	65 bis ausschließlich	75	960
6	75 bis ausschließlich	85	1 140
7	85 bis einschließlich	90	1 300
8	91 bis einschließlich	100 (Erwerbs-1 500 unfähigkeit)	

Blinde sowie Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhalten an Stelle der in der Übersicht aufgeführten Pauschbeträge einen Pauschbetrag von 3900 Deutsche Mark.

(2) Die Pauschbeträge des Absatzes 1 erhalten:

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
  - a) wenn dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
  - b) wenn die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind wie folgt nachzuweisen:

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist, haben den amtlichen Ausweis für Schwermilitärsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte oder, wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen. Kann das Ausmaß der Körperbehinderung in dieser Weise nicht nachgewiesen werden, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Behörde hat bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen zugrunde zu legen

<sup>5)</sup> Hier nicht abgedruckt (s. Bundesgesetzbl. 1959 I S. 98 ff.).

und dabei von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit im allgemeinen Erwerbsleben auszugehen. Bei Körperbehinderten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemißt sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Arbeitsmöglichkeit, die verbleiben würde, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Der Nachweis, daß der Körperbehinderte ständig so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, kann auch durch Vorlage eines Rentenbescheids, der die entsprechenden Angaben enthält, geführt werden;

2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist, haben

- a) — wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen — den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid vorzulegen,
- b) in allen anderen Fällen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Ziffer 1 Sätze 3 und 4 sind anzuwenden. Die Bescheinigung der Behörde hat auch eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(4) Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 600 Deutsche Mark, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Liegen bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes oder die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes vor, so ist der Pauschbetrag bei der Veranlagung diesen Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren.

(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte (Absatz 1) oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene

(Absatz 4) einem Kind zu, für das dem Steuerpflichtigen nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes auf Antrag ein Kinderfreibetrag gewährt wird, so wird der Pauschbetrag auf Antrag insoweit auf den Steuerpflichtigen übertragen, als das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen hat. Die Übertragung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist jedoch nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige oder eine der übrigen in Absatz 4 letzter Satz bezeichneten Personen bei der Veranlagung den Pauschbetrag bereits nach Absatz 4 erhält.

#### Zu § 34 a des Gesetzes

##### § 66

#### Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind die steuerfreien Bezüge und die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht zu berücksichtigen.

#### Zu § 34 b des Gesetzes

##### § 67

#### Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 40 vom Hundert der Einnahmen aus den einzelnen Holznutzungsarten abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug des Pauschsatzes ist, daß

1. die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 100 Hektar nicht übersteigt,
2. eine ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist und
3. ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 20 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

##### § 68

#### Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34 b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.



(2) Liegt der Zeitpunkt, auf den das Betriebsgutachten oder Betriebswerk nach Absatz 1 Satz 1 aufzustellen ist, vor dem 1. Januar 1955, so genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den 1. Januar 1955 aufgestellt worden ist.

(3) Liegt ein Betriebsgutachten oder Betriebswerk vor, das am 1. Januar 1955 nicht älter als zehn Jahre ist, so kann dieses Betriebsgutachten oder Betriebswerk der Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde gelegt werden. Der hiernach festgesetzte Nutzungssatz ist letztmals für das zehnte Wirtschaftsjahr maßgebend, das nach dem Zeitpunkt der Aufstellung des Betriebsgutachtens oder Betriebswerks endet.

(4) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 34b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Ziff. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

#### Zu § 34c des Gesetzes

##### § 68a

#### Ausländische Einkommensteuer

Eine ausländische Einkommensteuer kann nur angerechnet werden, wenn sie in einem ausländischen Staat nach Vorschriften erhoben wird, die für das ganze Staatsgebiet gelten. Eine ausländische Steuer entspricht nicht der deutschen Einkommensteuer, wenn sie

1. nach den Gesetzen einer Provinz, eines Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft des ausländischen Staates oder
2. durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband dieses Staates

erhoben wird.

##### § 68b

#### Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinn des § 34c des Gesetzes sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14 des Gesetzes) und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16 des Gesetzes), die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebstätte oder

durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, sowie Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, soweit die Einkünfte auf Beförderungen zwischen ausländischen Häfen oder vom Ausland in das Inland entfallen;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Ziffern 4, 6 und 7 genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von
  - a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
  - b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Gesetzes), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Gesetzes), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 des Gesetzes), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 des Gesetzes, wenn
  - a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
  - b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
  - c) bei Einkünften aus Leistungen der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

## § 68 c

**Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten**

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

## § 68 d

**Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern**

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

## § 68 e

**Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern**

(1) Der für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Steuer, die auf die in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen ausländischen Einkünfte entfällt, nach Erteilung dieses Steuerbescheids, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder erstattet wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Wird eine ausländische Steuer, die nach § 34 c des Gesetzes auf die Einkommensteuer für einen Veranlagungszeitraum anzurechnen ist, nach der Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstattet, so hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide, die nach Absatz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Steuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet worden sei.

## § 68 f

**Abzug ausländischer Steuern vom Gesamtbetrag der Einkünfte**

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die mit ihren ausländischen Einkünften in einem ausländischen Staat zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, können diese ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

## § 68 g

**Berücksichtigung ausländischer Steuern bei Doppelbesteuerungsabkommen**

(1) Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer vorgesehen ist, sind § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes und §§ 68 c bis 68 e entsprechend anzuwenden.

(2) Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes und der §§ 68 b bis 68 e anzurechnen. Es können nur die festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.

(3) § 68 f ist entsprechend anzuwenden auf ausländische Steuern vom Einkommen, die in einem Staat erhoben werden, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, wenn sich das Abkommen auf diese ausländischen Steuern nicht bezieht.

**Zu § 35 des Gesetzes**

## § 69

**Abweichende Vorauszahlungstermine**

Die Oberfinanzdirektionen<sup>6)</sup> können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, die Vorauszahlungstermine abweichend von § 35 Abs. 1 des Gesetzes bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wenn der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen wird und der Arbeitgeber zur Vornahme des Steuerabzugs nicht verpflichtet ist.

**Zu § 46 des Gesetzes**

## § 69 a

**Veranlagung im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes**

Einkünfte aus mehr als einem Dienstverhältnis sind im Einkommen enthalten, wenn

1. im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes der Arbeitnehmer gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen oder
2. im Fall des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a des Gesetzes jeder Ehegatte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat.

## § 70

**Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen**

Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1600 Deutsche Mark, so ist vom Ein-

<sup>6)</sup> Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin.

kommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte insgesamt niedriger als 1600 Deutsche Mark sind.

## § 71

**Veranlagung auf Antrag nach § 46 Abs. 2  
Ziff. 4 und 5 des Gesetzes**

(1) Sind Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben, nach § 56 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b oder Abs. 5 nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so kann der Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes nur bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes kann der Antrag auf Veranlagung nur bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist gestellt werden.

## Zu § 46 a des Gesetzes

## § 72

**Veranlagung auf Antrag nach § 46 a Satz 2  
des Gesetzes**

(1) Der Antrag auf Veranlagung zur Einbeziehung von Einkünften im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes kann nur bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist gestellt werden.

(2) Sind im Fall des Absatzes 1 in dem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten und betragen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1600 Deutsche Mark, so ist § 70 entsprechend anzuwenden. Das gilt nicht, wenn das Einkommen 24000 Deutsche Mark übersteigt.

## Zu § 50 des Gesetzes

## § 73

**Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige**

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften im Sinn des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes auch dann gegeben, wenn Darlehen zur Förderung des inländischen Wohnungsbaues im Sinn des § 7 c des Gesetzes gegeben werden.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in § 10 a Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können § 10 a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt wird.

(3) Die Bücher werden im Inland im Sinn des § 50 Abs. 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Geltungsbereich des Gesetzes geführt werden.

## Zu § 50 a des Gesetzes

## § 73 a

**Begriffsbestimmungen**

(1) Inländisch im Sinn des § 50 a Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

(2) Urheberrechte im Sinn des § 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) und des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) — beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung — geschützt sind.

(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinn des § 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11), des Patentgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615, 623), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615, 637) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615, 643) geschützt sind.

## § 73 b

**Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug im Sinn  
des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes**

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen. Abzüge (z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern) sind nicht zulässig.

## § 73 c

**Zeitpunkt des Zufließens im Sinn des § 50 a Abs. 5  
Satz 1 des Gesetzes**

Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinn des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu

1. im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift:  
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:  
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen:  
bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

## § 73 d

**Aufzeichnungen, Steueraufsicht**

(1) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinn des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark,

3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfungen usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.

#### § 73c

#### Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinn des § 50a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalender- vierteljahrs einbehaltene Aufsichtsratssteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinn des § 50a Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen“ oder „Steuerabzug von Vergütungen im Sinn des § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Anmeldung über die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinn des § 50a Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Die Anmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein.

#### § 73f

#### Steuerabzug in den Fällen des § 50a Abs. 6 des Gesetzes

Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinn des § 50a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Einkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. In diesem Fall hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; § 50a Abs. 5 des Gesetzes sowie §§ 73d und 73e gelten entsprechend.

#### § 73g

#### Haftungsbescheid

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner, in den Fällen des § 73f von dem dort

bezeichneten Rechtsträger, oder von dem Steuerschuldner die Steuer durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73e) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

#### § 73h

#### Besonderheiten

#### im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

Ergibt sich aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsvergütungen oder Vergütungen im Sinn des § 50a Abs. 4 des Gesetzes nicht oder nur nach einem vom Gesetz abweichenden niedrigeren Steuersatz besteuert werden können, so darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das nach § 73c zuständige Finanzamt bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Abzugsteuer oder die Erhebung der Abzugsteuer nach dem niedrigeren Steuersatz vorliegen. Die Bescheinigung des Finanzamts ist als Beleg zu den Aufzeichnungen im Sinn des § 73d aufzubewahren.

#### § 73i

#### Abgeltung nach § 50 Abs. 4 des Gesetzes

Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für die in § 50a Abs. 1 und 4 des Gesetzes bezeichneten Einkünfte gilt durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.

#### Zu § 51 des Gesetzes

#### § 74

#### Rücklage für Preissteigerung

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und Waren, die vertretbare Wirtschaftsgüter sind und deren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs gegenüber dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, im Wirtschaftsjahr der Preissteigerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bilden.

(2) Zur Errechnung der Rücklage für Preissteigerung ist der Vomhundertsatz zu ermitteln, um den der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) der Wirtschaftsgüter im Sinn des Absatzes 1 am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zuzüglich 10 vom Hundert dieses Preises niedriger ist als der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) dieser Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

(3) Die Rücklage darf den steuerlichen Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf die am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesenen und nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 des Gesetzes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgüter im Sinn des Absatzes 1 ergibt. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinn des Absatzes 1 am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz niedriger als mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden, so darf die Rücklage den steuerlichen Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vomhundertsatzes auf den in der Steuerbilanz ausgewiesenen niedrigeren Wert ergibt. Liegt dieser Wert unter dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so kann eine Rücklage nicht gebildet werden.

(4) Für Wirtschaftsgüter, die sich am Schluß des Wirtschaftsjahrs im Zustand der Be- oder Verarbeitung befinden und für die ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) nicht vorhanden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Preissteigerung nach dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des nächsten Wirtschaftsguts zu berechnen ist, in das das im Zustand der Be- oder Verarbeitung befindliche Wirtschaftsgut eingeht und für das ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) vorliegt.

(5) Die Rücklage für Preissteigerung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Eintritt wesentlicher Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinn des Absatzes 1 folgen, kann eine Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden.

#### § 75

##### **Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenanstalten**

(1) Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben und die den Gewinn aus dem Betrieb dieser Anstalt auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können von den Aufwendungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Jahr neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens  
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens  
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden

Wirtschaftsgüter bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1961 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 oder 3 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592) erfüllt sind.

(4) Hat der Steuerpflichtige keine Konzession zum Betrieb der Krankenanstalt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, es sei denn, daß die Krankenanstalt in einem Gebiet betrieben wird, in dem die Konzession nicht erforderlich ist.

(5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 76

##### **Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln**

(1) Land- und Forstwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können von den Aufwendungen für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern  
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern  
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1963/64 angeschafft oder hergestellt werden. Bei

Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Dabei ist für die unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 dürfen insgesamt 50 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nicht übersteigen, der sich vor Berücksichtigung der Abschreibungen ergibt.

(4) Die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 sind bei der Berechnung der in § 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Grenze nicht zu berücksichtigen.

(6) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 77

**Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, die den Gewinn nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln**

(1) Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen und deren Gewinn nicht nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 — VOL — (WiGBl. S. 95)<sup>7)</sup> ermittelt wird, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zur Höhe von insgesamt 25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zur Höhe von insgesamt 15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 kann für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1963/64 angeschafft oder hergestellt werden.

<sup>7)</sup> Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1131.

Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1963/64 angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Der nach Absatz 1 abziehende Betrag darf 50 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nicht übersteigen, der sich vor Abzug dieses Betrags ergibt.

(4) § 14 Abs. 1 und § 76 Abs. 5 gelten entsprechend.

#### § 78

**Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist**

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 — VOL — (WiGBl. S. 95)<sup>7)</sup> zu ermitteln ist, können vorbehaltlich des Absatzes 2 bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern 25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern 15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von dem nach der bezeichneten Verordnung ermittelten Gewinn abziehen. Der Abzug nach Satz 1 darf insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen.

(2) Bei Land- und Forstwirten, deren Einkommensteuer nach § 10 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung für mehrere Jahre festgesetzt wird, sind die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung endet, um 10 vom Hundert dieser Aufwendungen, höchstens um 200 Deutsche Mark ermäßigt wird.

(3) Der Abzug nach Absatz 1 oder die Ermäßigung nach Absatz 2 kann für die Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die in der Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1954/55 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1963/64 angeschafft oder hergestellt werden.

(4) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 gilt auch § 76 Abs. 5 entsprechend.

## § 79

**Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Schädigungen durch Abwässer**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens  
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens  
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinn des Absatzes 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 bei dem durch den Zuschuß erworbenen Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Zuschusses vornehmen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 3 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in Absatz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet

und diese Verwendung und das Vorliegen einer Bescheinigung im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 3 dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1965 angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 3 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1965 gegeben werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(6) Bei Wirtschaftsgütern, die mit Zuschüssen im Sinn des Absatzes 3 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Betrag dieser Zuschüsse anzusetzen.

(7) Die Abschreibungen nach Absatz 1 und nach Absatz 3 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden.

## § 80

**Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 oder in der Anlage 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem niedrigeren Wert ansetzen, und zwar

1. die in der Anlage 3 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bis zu 20 vom Hundert,
2. die in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit einem Wert, der bei dem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 20 vom Hundert

unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat und
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes befunden hat; im Fall der Inanspruchnahme des Bewertungsabschlages nach Absatz 1 Ziff. 1 genügt es auch, wenn sich das Wirtschaftsgut zwar am Bilanzstichtag noch nicht in

dem bezeichneten Gebiet befunden hat, jedoch nachweislich zur Einfuhr in dieses Gebiet bestimmt gewesen ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Geltungsbereich des Gesetzes befindet.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinn der Ziffer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Die nach § 22 oder nach § 29 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 30 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus, es sei denn, daß durch die Bearbeitung oder die Verarbeitung ein Wirtschaftsgut entsteht, das nicht in der Anlage 3 oder in der Anlage 4 aufgeführt ist.

(3) Mehrbestand im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 ist die mengenmäßige Erhöhung der Bestände an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des Wirtschaftsjahrs (Bilanzstichtag) gegenüber den Beständen an den in der Anlage 4 bezeichneten Wirtschaftsgütern am Schluß des ersten nach dem 30. September 1955 endenden Wirtschaftsjahrs (Vergleichsstichtag), die nach Abzug etwaiger bei diesen Wirtschaftsgütern eingetretener mengenmäßiger Bestandsminderungen verbleibt. Die mengenmäßigen Bestandsänderungen am Bilanzstichtag gegenüber dem Vergleichsstichtag sind dabei für Wirtschaftsgüter nicht gleicher Art und Güte getrennt zu ermitteln. Der Abzug der Bestandsminderungen ist in der Weise durchzuführen, daß bei den Bestandserhöhungen die Mengen abzusetzen sind, die dem Wert der Bestandsminderungen entsprechen; dabei sind die Wirtschaftsgüter mit dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Bilanzstichtag zu bewerten. Bei der Ermittlung des Mehrbestands im Sinn des Satzes 1 sind nur Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes befunden haben.

(4) Der Wertansatz nach Absatz 1 Ziff. 2 ist nur in Wirtschaftsjahren zulässig, die vor dem 1. Januar 1962 enden.

#### § 81

##### **Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens  
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens  
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter

- a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues
  - aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,
  - bb) für die Errichtung von neuen Förderschächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage und für die Errichtung von Seilfahrt- oder Wetterschächten sowie für die Umstellung der Förder- und Seilfahrteinrichtungen der Tageschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung, und für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Änderungen des Schachtes oder des Schachtausbaues,
  - cc) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder
  - dd) für den Wiederauflauf stilliegender Grubenfelder und Feldesteile,
- b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Erschließung neuer Tagebaue und beim Übergang zum Tagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte

angeschafft oder hergestellt werden,

2. daß mit der Durchführung der in Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1964 und der in Ziffer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen und
3. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a  
bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der An-



Jage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe b

bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens,

die nach dem 31. Dezember 1955 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden. Sie können nur für den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, der nach dem 31. Dezember 1951 entstanden ist. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Abschreibungsfreiheit nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft Gebrauch gemacht worden ist, sind Abschreibungen nach Absatz 1 nur insoweit zulässig, als sie zusammen mit den Abschreibungen nach § 36 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft die in Absatz 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vomhundertsätze nicht übersteigen.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht mehr in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und dd für die Errichtung von neuen Förderschichtanlagen, jedoch nicht in der Form von Anschlußschichtanlagen, nach dem 31. Dezember 1970 und
2. in den übrigen Fällen nach dem 31. Dezember 1965

angeschafft oder hergestellt werden. An die Stelle des 31. Dezember 1965 tritt bei begünstigten Vorhaben, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 1960 begonnen worden ist, der 31. Dezember 1968. Bei Wirtschaftsgütern, die nach den in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Stichtagen angeschafft oder hergestellt werden, können die Abschreibungen von den vor diesen Stichtagen aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten vorgenommen werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(6) Bei den in Absatz 2 Ziff. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Januar 1966 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

## § 82

### Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und dem folgenden Wirtschaftsjahr neben den nach § 7 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
2. die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
3. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 bescheinigt.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1965 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nicht in Anspruch genommen werden für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebstätten angeschafft oder hergestellt werden.

## § 82 a

### Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den Herstellungskosten, die für den Einbau der in der Anlage 7 zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen und Einrichtungen bei einem nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäude aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung für den dann noch vorhandenen Restwert nach der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß

1. das Gebäude vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden ist und
2. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 bei der Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus gilt § 15 entsprechend.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so sind die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Herstellungskosten von allen Eigentümern mit einem einheitlichen Vmhundertersatz abzusetzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1963 fertiggestellt werden.

(5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 82b

##### Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Für die Zurechnung der Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gilt § 7b Abs. 6 des Gesetzes entsprechend.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert oder in ein Betriebsvermögen eingebracht, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung oder der Überführung in das Betriebsvermögen als Werbungskosten abzusetzen.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

Zu § 52 des Gesetzes

#### § 83

##### Weitergeltung des § 33a des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953

(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach § 33a Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) sind bei einem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr eingetreten, in dem er als unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmals zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Personengruppen gehört hat.

(2) In den Fällen, in denen § 33a Abs. 1 und 2 und § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 auch weiterhin gelten, ist § 51a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 67) weiter anzuwenden.

#### Schlußvorschriften

#### § 84

##### Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 2 bis 7 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960, im Saarland erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959/60 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 9 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 1960 enden.

(3) Die Vorschrift des § 15 ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. März 1960 gestellt worden ist.

(4) Die Vorschrift des § 79 Abs. 7 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1960 beginnen.

(5) Die Vorschrift des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 beginnen.

(6) Die Vorschrift des § 82b ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1960 geleistet wird.

(7) Anlage 1 Ziff. 18 und Anlage 2 Abschnitt B Ziff. 1 und 6, Abschnitt D Ziff. 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgütern anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 1959 beginnenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind. Anlage 2 Abschnitt A Ziff. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 126) ist letztmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die in einem vor dem 1. Januar 1960 beginnenden Wirtschaftsjahr hergestellt worden sind.

#### § 85

##### Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) auch im Land Berlin.

**Anlage 1**  
(zu §§ 76 bis 78)

**Verzeichnis**  
**der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens**  
**im Sinn des § 76 Abs. 1 Ziff. 1, des § 77 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 78 Abs. 1 und 2**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <p>1. Ackerschlepper (auch Geräteträger) und Einachs-<br/>schlepper, Einbau- und Anhängemaschinen und An-<br/>hängegeräte</p> <p>2. Mit Aufbaumotoren versehene Maschinen und Geräte<br/>zur Bodenbearbeitung und Pflanzenpflege</p> <p>3. Schlepper und Motorseilwinden und die zugehörigen<br/>Arbeitsmaschinen und -geräte für Obst-, Garten- und<br/>Weinbau und Forstwirtschaft, Motorseilwinden auch<br/>für Landwirtschaft</p> <p>4. Mähdrescher (einschl. Zusatzgeräte), Zusatzgeräte zu<br/>Dreschmaschinen für den Erntehofdrusch, Felddräcker,<br/>Sammelpressen und Vielfachgeräte zur Heu-<br/>werbung</p> <p>5. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur Bekämp-<br/>fung von Schädlingen und Frostschäden</p> <p>6. Pflanz- und Legemaschinen</p> <p>7. Vorrats- und Sammelerntemaschinen für Hackfrüchte,<br/>Hopfen und Gemüse</p> <p>8. Maschinen zur Verteilung von Stall- und Handels-<br/>dünger</p> <p>9. Gummibereifte Wagen und Triebachsanhänger</p> <p>10. Maschinen zur Sortierung und Aufbereitung</p> <p>11. Maschinen und Geräte zur Erdaufbereitung einschließ-<br/>lich Dämpfer und Erdtopfpresen</p> <p>12. Kellern, Pressen und Filtriergeräte</p> <p>13. Maschinen und Vorrichtungen zur Flaschenabfüllung<br/>im Obst- und Weinbau</p> <p>14. Gär- und Lagertanks</p> <p>15. Transportable Motorsägen mit Vergasermotor</p> | <p>16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft</p> <p>17. Fördereinrichtungen (mechanische und pneumatische)<br/>einschließlich der erforderlichen baulichen Anlagen</p> <p>18. Siloanlagen für Futter; Kühlanlagen zum Einfrieren<br/>von Fischfutter in der Forellenteichwirtschaft</p> <p>19. Trocknungsanlagen und -einrichtungen für landwirt-<br/>schaftliche Erzeugnisse</p> <p>20. Melkmaschinen, Weidemelk- und Melkstandanlagen</p> <p>21. Kühlanlagen zur Erhaltung von landwirtschaftlichen<br/>Erzeugnissen</p> <p>22. Be- und Entwässerungsanlagen, Grabenzieh- und<br/>Räummaschinen und bewegliche Pumpen</p> <p>23. Maschinelle Einrichtungen zu Gülle- und Jauche-<br/>anlagen</p> <p>24. Entrappungsmaschinen</p> <p>25. Gewächshäuser und Frühbeetanlagen<br/>einschließlich Heizungs- und Belich-<br/>tungseinrichtungen</p> <p>26. Getreidesilos im Zusammenhang mit<br/>der Haltung von Mähdreschern</p> <p>27. Gärfutterbehälter</p> <p>28. Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanla-<br/>gen und Mistsilos</p> <p>29. Schattenhallen, Überwinterungsräume<br/>und Vorkeimräume</p> <p>30. Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrleitungen<br/>und ähnliche Anlagen)</p> <p>31. Elektrische Anlagen und Geräte, die ihrer Art nach<br/>ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken<br/>dienen können</p> | <p>} wenn sie<br/>Betriebs-<br/>vorrichtun-<br/>gen sind<sup>8)</sup></p> |
|--|--|---|

<sup>8)</sup> Vgl. auch Anlage 2 Abschnitt C Buchstaben a bis c und Abschnitt D  
Ziff. 1 Buchstaben a und b.

**Anlage 2**

(zu §§ 76 bis 78)

**Verzeichnis**  
**der Wirtschaftsgebäude und Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden**  
**im Sinn des § 76 Abs. 1 Ziff. 2, des § 77 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 78 Abs. 1 und 2**

**A. Baumaßnahmen**  
**im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung**

1. Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung
  - a) Einbau von Trennwänden in Rindviehställen
  - b) Umbau von Einraumställen zu Mehrraumställen
  - c) Einbau von Jungviehlaufställen in vorhandene Gebäude (z. B. in Scheunen)
2. Verbesserung der Stallgebäude
  - a) Einbau größerer Fenster
  - b) Einbau von üblichen Lüftungsvorrichtungen
  - c) Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände, Decken und Fußböden

**B. Baumaßnahmen im Rahmen der Technisierung und Rationalisierung der Innenwirtschaft**

1. Um- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu Lagerzwecken
2. Neubau, Anbau und Einbau von Melkständen und Milchkammeranlagen
3. Einbau von Trocknungs-, Kühl- und Gefrieranlagen
4. Neubau, Umbau und Einbau von Maschinenschuppen, Schleppergaragen und Treibstofflagern
5. Errichtung oder Umbau von Wirtschaftsküchen
6. Neubau von Ställen und Baumaßnahmen zur Modernisierung von Ställen

**C. Baumaßnahmen zur Verminderung der Lagerungsverluste landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

- Errichtung von
- |   |   |   |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern</li> <li>b) Gärfutterbehältern</li> <li>c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mistsilos</li> <li>d) Düngerschuppen</li> <li>e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst und Kartoffeln einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen</li> </ol> | } | wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind <sup>9)</sup> |
|---|---|---|

**D. Sonstige Baumaßnahmen**

1. Errichtung von
 

<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen</li> <li>b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belichtungseinrichtungen</li> <li>c) Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten</li> <li>d) Weinberghütten</li> </ol>	}	wenn sie nicht Betriebsvorrichtungen sind <sup>9)</sup>
--	---	---
2. Ausbau von Räumen zur Aufnahme einer sterilen Abfüllanlage im Obst- und Weinbau
3. Neubau, Umbau und Ausbau von Kelterschuppen
4. Neubau, Umbau und Ausbau von Bruthäusern, Sortierhallen und Futterküchen in der Teichwirtschaft

<sup>9)</sup> Vgl. auch Anlage 1 Ziff. 25 bis 29.

**Anlage 3**  
(zu § 80 Abs. 1 Ziff. 1)

**Verzeichnis**  
**der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 1**

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eiprodukte</li> <li>2. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen; Meerschwämme</li> <li>3. Hülsenfrüchte, Reis</li> <li>4. Trockenfrüchte, Samenfrüchte, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten</li> <li>5. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate</li> <li>6. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Olsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenmehle und Extraktionsrückstoffe; Fettsäuren, Rohglyzerin</li> <li>7. Rohdrogen, ätherische Öle</li> <li>8. Wachse, Paraffine</li> <li>9. Rohtabak</li> <li>10. Asbest</li> <li>11. Pflanzliche Gerbstoffe</li> <li>12. Harze, Gummien, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein</li> <li>13. Kautschuk, Balata und Guttapercha</li> <li>14. Häute und Felle (auch für Pelzwerk)</li> <li>15. Roh- und Schnittholz, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht spinnbar)</li> <li>16. Muschelschalen, Steinnüsse, Naturhorn</li> <li>17. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>18. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und verspinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter</li> <li>19. Polsterfasern (Kapok, Palmfaser [Crin d'Afrique], Polsterhede, Polsterwerg und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter), pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stahlröhr)</li> <li>20. Seidengarne, Seidenkammzüge</li> <li>21. Hadern und Lumpen</li> <li>22. Uedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin und deren Vorstoffe</li> <li>23. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen)</li> <li>24. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, Perlen</li> <li>25. Feldfuttersaaten, Gemüse- und Blumensaaten einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten</li> <li>26. Fleischextrakte</li> <li>27. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Tapioka-(Cassava-, Manioka-)mehl</li> <li>28. Sintermagnesit</li> </ol> |
|--|--|

**Anlage 4**  
(zu § 80 Abs. 1 Ziff. 2)

**Verzeichnis**  
**der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 80 Abs. 1 Ziff. 2**

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hülsenfrüchte, Reis</li> <li>2. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Olsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen und Extraktionsrückstoffe; Fettsäuren, Rohglyzerin</li> <li>3. Asbest, Glimmer, Industriediamanten</li> <li>4. Harze, Gummien, Terpentinöle und sonstige natürliche Lackrohstoffe</li> <li>5. Naturkautschuk</li> <li>6. Häute und Felle (nicht für Pelzwerk)</li> <li>7. Roh- und Schnittholz, Zellstoff</li> <li>8. Textile Rohstoffe (Wolle [auch gewaschene Wolle und Kammzüge], andere Tierhaare, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Sisal und Manila)</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Uedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial; Platin</li> <li>10. Eisenerze, Abbrände; metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen; Ferronickel; Eisen- und Stahlschrott</li> <li>11. Hartgrießweizen (durum) und Qualitätsweizen, Industriegerste, Industriehafer und Industriemais</li> <li>12. Kaolin</li> <li>13. Schwefelkies</li> <li>14. Bormineral</li> <li>15. Rohphosphat</li> <li>16. Zeitungsdruckpapier</li> </ol> |
|--|--|

**Anlage 5**

(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 1)

**Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 1**

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Ver-

ladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft

2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft
3. Waschkauen sowie Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rosten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

**Anlage 6**

(zu § 81 Abs. 3 Ziff. 2)

**Verzeichnis  
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinn des § 81 Abs. 3 Ziff. 2**

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß
2. Wirtschaftsgüter, die der Entwässerung der Lagerstätte dienen
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkipfung der Abraummassen sowie der Förderung

und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebaubetriebe verwendet werden

4. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

**Anlage 7**

(zu § 82 a)

**Verzeichnis  
der Anlagen und Einrichtungen im Sinn des § 82 a Abs. 1**

1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung
2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken
5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät
6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen

**Verordnung  
über die Jagd- und Schonzeiten**

**Vom 7. April 1961**

Auf Grund des § 22 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 730), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 16. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 221), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

Männliches Rotwild	vom	1. August	bis	31. Januar
Männliches Dam- und Sikawild	vom	1. September	bis	31. Januar
Weibliches Rotwild (außer Schmaltieren), Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts	vom	1. August	bis	31. Januar
Weibliches Rotwild (Schmaltiere)	vom	1. Juli	bis	31. Januar
Männliches Muffelwild	vom	1. August	bis	31. Januar
Weibliches Muffelwild und Lämmer	vom	1. August	bis	31. Januar
Männliches Rehwild	vom	16. Mai	bis	15. Oktober
Weibliches Rehwild und Reh- kitze	vom	1. September	bis	31. Januar
Gamswild	vom	1. August	bis	15. Dezember
Murmeltier	vom	1. September	bis	30. September
Hase	vom	16. Oktober	bis	15. Januar
Seehund	vom	16. Juli	bis	31. Dezember
Dachs	vom	1. Juli	bis	15. Januar
Stein- und Baummarder, Fisch- otter	vom	1. Dezember	bis	31. Januar
Auer-, Rackel- und Birkhahn	vom	10. April	bis	31. Mai
Haselhahn	vom	1. September	bis	31. Oktober
Rebhuhn	vom	1. September	bis	15. Dezember
Fasan	vom	16. Oktober	bis	15. Januar
Ringeltaube	vom	1. Juli	bis	30. April
Waldschnepfe	vom	16. Oktober	bis	15. April
Bekassine	vom	16. Juli	bis	31. Dezember
Trapphahn	vom	1. April	bis	30. April
Wildgänse und Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kol- benente)	vom	1. August	bis	25. Januar
Großer Brachvogel	vom	1. September	bis	31. Oktober
Fischadler	vom	1. September	bis	30. September
Mäuse- und Rauhußbussard, Möwen und Rohrweihe	vom	1. August	bis	31. März
Wildtruthahn	vom	1. April	bis	15. Mai
	und	1. Oktober	bis	15. Januar
Wildtruthenne	vom	1. Oktober	bis	15. Januar.

(2) Das ganze Jahr darf die Jagd ausgeübt werden auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Nerz, Wiesel, Bläbhuhn, Haubentaucher, Fischreiher, Säger, Habicht und Sperber.

(3) Als Setz- und Brutzeiten der in Absatz 2 genannten jagdbaren Tiere gelten

für Haarwild die Zeit vom	1. März bis 15. Juni,
für Federwild die Zeit vom	1. April bis 15. Juli.

(4) Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen, und die Gelege und Nester der Bläbhühner, Sperber, Habichte, Fischreiher und Haubentaucher zerstören. Möweneier dürfen nur bis zum 15. Juni gesammelt werden.

#### § 2

Die zuständige Jagdbehörde kann im Einzelfall genehmigen, daß außerhalb der Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschlußplan hinaus krankes oder kümmerndes Wild erlegt wird. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn das sofortige Erlegen unerlässlich ist, um dem Wild weitere Qualen zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern; der Jagdausübungsberechtigte hat der zuständigen Jagdbehörde unverzüglich nach dem Abschluß Anzeige zu erstatten.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 10. April 1961 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 20. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 8. April 1953) außer Kraft.

Bonn, den 7. April 1961

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Bretschneider